

Nicht genossene Freistunden - INPS-Beiträge	1	Liberalisierungsdekret	3
Erklärung Steuerabsetzbeträge nur bei Änderungen.....	1	Kunden und Lieferantenlisten 2011	3
Der kleine Benzinkartenschummler	2	Energiesparmassnahmen 55% übers Jahr	4
Steuerneuheiten des Dekretes „Salva Italia“	2	„Superbollo“ auf Autos	4

NICHT GENOSSENE FREISTUNDEN - INPS-BEITRÄGE

Die Freistunden für Arbeitszeitreduzierung (ROL) und abgeschaffter Feiertag müssen innerhalb der vom Kollektivvertrag vorgesehenen Frist genossen oder ausbezahlt werden, sonst werden die INPS-Beiträge fällig.

Das INPS hat die Richtlinien zur Beitragspflicht zu Lasten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer herausgegeben, wenn die Freistunden für Arbeitszeitreduzierung (ROL) oder als Ersatz für abgeschaffte Feiertage nicht innerhalb der vom Kollektivvertrag oder zwischen den Parteien vereinbarten Fälligkeit genossen oder ausbezahlt werden.

Diese Beiträge, gerechnet auf den Wert der angereiften und nicht genossenen Freistunden, müssen im Monat nach dem Fälligkeitsdatum eingezahlt werden, innerhalb welchem die Freistunden genossen oder ausbezahlt werden können.

Beispiel: der Kollektivvertrag Handel sieht den 30 Juni als Fälligkeit vor, innerhalb welchem die im Vorjahr angereiften Freistunden genossen bzw. ausbezahlt werden. Wenn innerhalb dieser Fälligkeit die Freistunden nicht genossen oder ausbezahlt werden, dann müssen innerhalb Juli deren Wert für die Berechnung der INPS-Beiträge berücksichtigt werden, die innerhalb der Fälligkeit vom 16. August gezahlt werden müssen.

Damit keine INPS-Beiträge vorausgezahlt werden müssen und keine Bestimmungen verletzt werden, müssen

- die Mitarbeiter zusätzlich zu den vier Wochen Urlaub auch die Freistunden ROL und abgeschaffte Feiertage im Laufe des Jahres in Anspruch nehmen oder
- im Falle, dass es für den Mitarbeiter unmöglich ist, diese Freistunden innerhalb der vorgesehenen Frist zu genießen, dann werden diese im bei kollektivvertraglicher Fälligkeit ausbezahlt.

Es muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Ersatzzahlung für nicht genossene Freistunden einer begünstigten Besteuerung in Höhe von 10% (die sogenannte „Detassazione“) unterworfen werden kann, falls die Mitarbeiter im Besitz der gesetzlichen Voraussetzungen sind (max. Betrag von Euro 6.000,00 und ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit im Jahr 2011 bis Euro 40.000,00).

ERKLÄRUNG STEUERABSETZBETRÄGE NUR BEI ÄNDERUNGEN

Die Pflicht der jährlichen Mitteilungen an den Arbeitgeber für das Anrecht auf Steuerabsetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder wurde abgeschafft. Die Pflicht besteht nur mehr im Falle von Änderungen.

Die Erklärung auf Anrecht von Steuerabsetzbeträgen:

- braucht nicht mehr jährlich vom Mitarbeiter abgegeben werden. Die Erklärung wird nur mehr bei Beginn des Arbeitsverhältnisses abgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt Familienmitglieder zu Lasten leben oder zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Änderung der Familiensituation sich auf das Anrecht auf Steuerabsetzbeträge auswirkt.
- gibt es keine Änderungen, so ist die Erklärung für die darauffolgenden Jahr gültig;

- die Unterlassung der Mitteilung im Falle von Änderungen wird mit Strafen zu Lasten des Mitarbeiters in Höhe von € 258 bis € 2.065 geahndet.

DER KLEINE BENZINKARTENSCHUMMLER

Der Kassationsgerichtshof geht mit Schummeleien bei den Benzinkarten hart ins Gericht.

Jener Steuerpflichtige, welcher gefälschte oder überhöhte Benzinkarten verwendet, um damit Einkommensteuer einzusparen und sich den Vorsteuerabzug von MwSt. zu erschwindeln, macht sich der Straftat der betrügerischen Steuererklärung mittels Rechnungen für nicht stattgefundene Operationen haftbar. Dies hat die dritte Sektion für Strafsachen des Kassationsgerichtshofes in einem kürzlich ergangenen Urteil (nr. 912 vom 13/01/2012) festgestellt.

Dem Tankstellenbetreiber ist es mit Ausnahme einiger weniger Fälle untersagt, eine Rechnung für Tankvorgänge auszustellen. Die Tankvorgänge müssen auf einer sog. „Benzinkarte“ dokumentiert werden, und zwar mit Datum, Betrag, Stempel der Tankstelle und Unterschrift des Tankwartes bei jedem Tankvorgang.

Die Benzinkarte ist de facto einer Rechnung gleichgestellt. Aus diesem Grund müssen natürlich die Angaben der Firma, in deren Buchhaltung die Benzinkarte dann landet, vollständig sein, und auch das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges samt Kilometerstand muss angegeben sein. Lediglich bei den Freiberuflern kann vom Kilometerstand abgesehen werden. Die Benzinkarte kann monatlich oder trimestral geführt werden.

Im konkreten Fall hat ein Unternehmer sich auf der Benzinkarte ordentlich Stempel machen lassen und fleißig selber ausgefüllt. Bei der Steuerprüfung haben die Prüfer dann einen Durchschnittsverbrauch von 58 Liter auf 100 km errechnet (bei einem Normverbrauch von 6,7 l/100km laut Fahrzeugbuch), außerdem hat die Kilometerangabe gefehlt und ebenso das amtliche Kennzeichen zum Fahrzeug. Zu allem Überfluss hat der Tankwart dann auch noch zu Protokoll gegeben, dass jene auf den Benzinkarten nicht seine Unterschrift ist. Geschickterweise hat dann der Unternehmer auch noch öfters an jenen Tagen „getankt“, als die Tankstelle geschlossen war (bei einer Tankstelle ohne self-service).

Fazit: nicht nur Aberkennung der abgezogenen MwSt. und Aberkennung der Kosten, sondern auch noch Vorwurf der Verwendung von Rechnungen für nicht stattgefundene Operationen. Letztes bedingt eine strafbare Handlung, mit Vollpension im Mehrbettzimmer für 1,5 – 6 Jahren in der Dantestraße in Bozen.

STEUERNEUHEITEN DES DEKRETES „SALVA ITALIA“

Viel ist schon geschrieben worden zum Thema, einiges ist mittlerweile mehr als bekannt; deshalb beschränken wir uns auf einige wichtige Punkte.

Die **Pensionsbeiträge** für die Handwerker und die Kaufleute (derzeit 20,00%) werden ab 01/01/2012 um jährlich 0,3% erhöht, bis sie 22,00% erreichen.

Besteuerung des Auslandsvermögens: auf ausländische Immobilien ist ab 2011 eine Abgabe von 0,76% des Wertes seitens des im Inland ansässigen Steuerpflichtigen geschuldet; ebenso wird das im Ausland gehaltene Finanzvermögen besteuert, und zwar im Ausmaß von 0,1% für das Jahr 2011 und 2012, und 0,15% für das Jahr 2013. Auch das mittels steuerlichen Schutzschild „heimgeholte“ Kapital erfährt nachträglich eine Art Sondersteuer, in verschiedener Höhe, je nachdem ob schon behoben oder nicht.

Die Absetzbeträge für Energiesparmaßnahmen von 55% sind bis zum 31/12/2012 verlängert worden. Die **Absetzbeträge für Renovierungsarbeiten** von 36% werden als dauerhafter Abzug im Einheitstext der Einkommensteuern eingebaut und gelten somit zeitlich unbegrenzt. Ab 2013 gelten Maßnahmen zur Energieeinsparung auch als „Renovierungsarbeiten“ und fallen somit unter die Regelung der Absetzbeträge 36%. Die Absetzbeträge verbleiben nun in der Regel bei einer Übertragung der Immobilie beim Verkäufer/Schenkungsgeber (früher umgekehrt).

Zur Erinnerung, der Absetzbetrag 36% gilt für: ordentliche Instandhaltung von Gemeinschaftsanteilen von Wohngebäuden (Kondominien), außerordentlicher Instandhaltung an Wohngebäuden, Wiedergewinnungsarbeiten oder Umbauten, Wiederaufbau infolge von Naturkatastrophen, Errichtung von Garagen als Zubehör zur Wohnung, Beseitigung von architektonischen Barrieren, Maßnahmen zur Vermeidung von Straftaten, Verkabelung von Häusern, Maßnahmen zur Erdbebensicherung und der Asbestbonifizierung.

Ab 2013 können Freiberufler, Einzelunternehmen und Personengesellschaften deren steuerliche Obliegenheiten (also Buchhaltung, Steuererklärung usw.) direkt über das **Steueramt** abwickeln. Die Einreichung aller Unterlagen muss digital erfolgen, das zuständige Steueramt macht dann alles Weitere (MwSt.-Abrechnung, Jahreserklärungen, usw.). In Anbetracht der derzeitigen Organisationsstruktur und Personalknappheit auf den Südtiroler Steuerämtern wird dieser Bestimmung vermutlich nicht ein durchschlagender Erfolg beschieden sein. Vielleicht findet aber auch ein Umdenken statt, wenn das Steueramt dann selber sieht, wie viel unnötige Arbeit den Leuten aufgehalst wird.

Achtung, wichtig ist der neuerliche Hinweis auf die seit 06. Dezember 2011 geltende **Grenze für Bargeldbewegungen von EUR 1.000**. Bargeldzahlungen über EUR 999,99 dürfen ab genanntem Datum nicht mehr gemacht werden, ebenso darf kein Überbringersparbuch einen höheren Saldo aufweisen. Schecks über genanntem Betrag müssen mit der Klausel „nicht übertragbar“ versehen werden.

Alle zur Kontrolle angehaltenen Subjekte (also Banken, Post, Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte, usw.) sind angehalten, eventuelle Verfehlungen innerhalb von 30 Tagen beim Finanzministerium zur Anzeige zu bringen.

Achtung also im Hotel beim Kassieren von Steuerquittungen in bar, es fällt geradezu auf, dass heuer im Winter viele Gäste aus dem Ausland (und auch aus dem Inland) in bar bezahlen wollen. Das geht nicht mehr!

Leider passiert es in der Praxis immer noch, dass über die „Kassa“ in der Buchhaltung Beträge über EUR 1.000 gebucht werden (z.B. als „Privatentnahme“, oder als Barzahlung einer Lieferantenrechnung über die Kassa). Das geht natürlich nicht mehr und wir bitten Sie inständig, auf genannte Grenze aufzupassen.

Grundsätzlich dürfen Sie sehr wohl Bargeld von mehr als EUR 1.000 auf der Bank einlegen, wenn dies Ihrer gewöhnlichen Tätigkeit entspricht (z.B. der Kaufmann oder der Hotelier legt seine Tageslosungen ein, der Handwerker legt den Inkasso von mehreren Kunderechnungen, jeweils unter EUR 1.000, ein); da macht die Bank auch keine Meldung. Wenn derartige Operationen aber der Opa oder die studierende Tochter macht, welche mit dem Betrieb nix zu tun haben, müsste die Bank eigentlich stutzig werden.

Außerdem ist es nach wie vor möglich, mehr als EUR 1.000 abzuheben, ohne dass die Bank Meldung machen muss. Erst bei höheren Beträgen ist die Bank verpflichtet, nachzufragen, was mit dem Bargeld geschehen wird.

Im Übrigen verweisen wir Sie auf die Tipps, welche wir bereits bei der letzten Reduzierung des Limits für Bargeld auf EUR 2.500 gegeben haben (siehe **CONTOR INFORMIERT 05-2011**).

LIBERALISIERUNGSDEKRET

Aus steuerlicher Sicht bietet das Liberalisierungsdekret vom 24/01/2012 nicht allzu viel. Wir streifen deshalb die Neuerungen nur kurz und in Stichworten.

Die Gründung von „**vereinfachten GmbHs**“ für Personen unter 35 Jahren sollen Kosten sparen helfen, sei es bei der Gründung als auch in der Verwaltung der Gesellschaft.

Für die **Freiberufler** werden die Tarifordnungen ersatzlos abgeschafft. Die Höhe des Honorars muss bei Vergabe des Beratungsauftrages dem Kunden bekannt gegeben werden (per Kostenvoranschlag). Eigentlich nichts bahnbrechend Neues, war in den allermeisten Fällen bis jetzt auch schon so.

Für die **unverkauften Immobilien von Baufirmen** kann die IMU auf Initiative der Gemeinde zeitweise reduziert werden, ebenso ergeben sich Änderungen bei der Anwendung der MwSt. auf Wohnungsmieten.

Die **Frächter** können jetzt früher um die Erstattung der sog. „Carbon Tax“ auf dem Treibstoffpreis ansuchen.

Für die bodengebundenen **Photovoltaikanlagen** auf landwirtschaftlichem Grund gibt es ab 24/01/2012 keinen Förderbeitrag mehr.

Der sog. „**Superbollo**“ für PS-starke Autos ist erhöht worden (siehe eigener Beitrag).

KUNDEN UND LIEFERANTENLISTEN 2011

Die Listen 2010 sind verschickt, jetzt kommen die Listen 2011 dran. Termin hierfür ist der 30. April 2012. Alle hoffen auf eine Abschaffung, aber Sankt Bürokratius in Rom will sich nicht erweichen lassen.

Waren für 2010 nur die Bewegungen über EUR 25.000 zu melden, so sinkt mit 2011 diese Schwelle gewaltig: ab 2011 muss ab EUR 3.000 (netto MwSt.) gemeldet werden. Diese Grenze erhöht sich auf EUR 3.600 im Falle von Steuerquittungen (ricevute fiscali) und Kassenbons, wo also die MwSt. nicht getrennt ausgewiesen wird. Diese letzteren Bewegungen (also Steuerquittungen und Kassenbons) sind ab 01/07/2011 zu melden.

Damit die Listen richtig erstellt werden können, muss bei den Geschäftsvorfällen mit inländischen Privatpersonen die Steuernummer erhoben werden, bei Ausländern braucht es das Geburtsdatum und den Geburtsort (Kopie Personalausweis). Bei ausländischen Firmen sind die korrekte Firmenbezeichnung und der Steuersitz zu erheben. Eine korrekte Erhebung der anagrafischen Daten und der Steuernummern ist also sehr wichtig.

Für jene Kunden, welche unsere Buchhaltungsservice (über die Betriebsverwaltungssoftware, Register, oder Abgabe Dokumente) in Anspruch nehmen, erledigen wir diese Abgabe ohne weiteren Auftrag.

Was wir aber auf jedem Fall brauchen, ist eine Liste mit den ab 01/07/2011 ausgestellten Steuerquittungen / Kassenbons über EUR 3.600, damit diese in die Meldung eingebaut werden können.

Jene Kunden mit **eigener Buchhaltung im Hause** müssen uns termingerecht eine Datei im vorgeschriebenen ministeriellen Format liefern, damit wir in der Lage sind, die telematische Einreichung der Listen termingerecht zu bewerkstelligen. Infos hierzu auf der Seite:

<http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Strumenti/Specifiche+tecniche/Specifiche+tecniche+comunicazioni/Comunicazione+operazioni+Iva+Specifiche+tecniche/>

ENERGIESPARMASSNAHMEN 55% ÜBERS JAHR

Wer sein Haus energetisch saniert und dabei den Steuerabzug von 55% beanspruchen will, muss eine zusätzliche Meldung an die Agentur der Einnahmen machen, sofern die Baumaßnahmen nicht im selben Steuerzeitraum begonnen und abgeschlossen worden sind.

Bei Arbeiten, welche über das Jahr gehen (z.B. mit Beginn 2011 und Fertigstellung 2012) und für welche der Steuerabsetzbetrag „55%“ für energetische Sanierungen beansprucht werden soll, ist innerhalb des 31/03/2012 und unabhängig von der effektiven Fertigstellung eine eigene Meldung an das Finanzministerium auf telematischen Weg einzureichen. In der Meldung müssen die bereits getragenen Ausgaben des Jahres 2011 angeführt werden. Diese kann nur auf telematischen Wege erfolgen, auf Wunsch nehmen wir genannte Meldung für Sie vor. Die anderen Meldungen bei energetischen Sanierungen (Mitteilung an die ENEA innerhalb von 90 Tagen nach Abschluss der Arbeiten) bleiben von dieser Pflicht unberührt, bestehen also weiterhin.

„SUPERBOLLO“ AUF AUTOS

PS-starke Autos lassen die Briefftasche des Eigentümers/Besitzers ordentlich schwitzen.

Schon im Jahr 2011 ist eine Art „Sondersteuer“ für PS-starke Autos eingeführt worden. Diese belief auf auf EUR 10,00 für jeden kw Leistung über 225 kw (306 PS) und war am 10. November 2011 vom Eigentümer bzw. vom Leasingnehmer mittels F24 einzuzahlen. Als Stichtag gilt das Eigentum oder der Besitz des Fahrzeugs am 06. Juli 2011. Für Ankäufe nach dem 06. Juli galt als Stichtag für die Einzahlung der soeben verstrichene 31. Jänner 2012. Die Strafen auf nicht durchgeführte Einzahlungen belaufen sich auf 30% der geschuldeten Sondersteuer. Deshalb empfiehlt sich eine freiwillige Berichtigung einer eventuell unterlassenen Zahlung.

Aber damit nicht genug: mit dem Dekret „Salva Italia“ ist die Sondersteuer ausgeweitet und noch einmal erhöht worden. Für 2012 gilt, dass für den Überstand ab 185 kw (251 PS) zu zahlen ist, und zwar gleich EUR 20,00 pro kw im Überstand (und zusätzlich zur normalen Besitzsteuer, welche bekanntlich ja die Provinz kassiert).

Die Fälligkeiten für diesen „neuen Superbollo“ sind dieselben wie für die normale Besitzsteuer (also Mai oder September oder Jänner), einzuzahlen ist mit dem Formblatt F24. Dieses kann allerdings nicht telematisch vorgelegt werden, sondern muss direkt über die Bank eingereicht werden (sog. „F24 identificativo“).

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch